

Die Gemeinde Pfaffroda, vertreten durch den Bürgermeister, Steffen Günther

und

die Stadt Olbernhau, vertreten durch den Bürgermeister, Heinz- Peter Haustein

schließen auf Grund der §§ 8 bis 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Ausgehend von den bestehenden kooperativen Beziehungen und der nachbarschaftlichen Verbundenheit entschließen sich die Gemeinde Pfaffroda und die Stadt Olbernhau Ihre positive Entwicklung gemeinsam fortzusetzen.

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Pfaffroda in die Stadt Olbernhau

Stand: 01.03.2016 (nach nichtöffentlicher Beratung im Gemeinderat)

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Pfaffroda wird in die Stadt Olbernhau eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Olbernhau ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Pfaffroda.

§ 3 Ortsteilname; Wahrung der Eigenart

- (1) Die Ortsteilnamen Dittmannsdorf, Dörnthal, Hallbach, Haselbach, Hutha, Pfaffroda und Schönfeld bleiben als Ortsteilnamen der Stadt Olbernhau bestehen.
- (2) Der Charakter , das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Pfaffroda sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind die Interessen aller Ortsteile der Stadt Olbernhau gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Pfaffroda werden mit der Eingliederung in die Stadt Olbernhau deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Pfaffroda wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Olbernhau angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen der Stadt Olbernhau, die auf Grund der Vereinigung erforderlich sind, erhebt die Stadt Olbernhau keine Gebühren und Auslagen.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Pfaffroda bleibt bis zum 31.12.2017 in Kraft , sofern es nicht früher durch Ortsrecht der Stadt Olbernhau ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Stadt Olbernhau erstellt für das Jahr 2017 eine gemeinsame Haushaltssatzung mit Beschlussfassung im Januar 2017 und ist befugt, für diese Satzung Nachtragssatzungen zu erlassen. Die Stadt Olbernhau erstellt für die Gemeinde Pfaffroda den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016.

- (3) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfaffroda treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachungssatzung der Stadt Olbernhau vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt „Olbernhauer Reiterlein“ Nr. 1/05 S.3), zuletzt geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 05. Dezember 2015 (Amtsblatt „Olbernhauer Reiterlein“ Nr. 25/14 S.4/5) auf das Gebiet der Gemeinde Pfaffroda erstreckt.
- (4) Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde Pfaffroda bleiben in Kraft. Die Stadt Olbernhau kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Pfaffroda für die in Satz 1 genannten Satzungen fortführen.

§ 6 Vertretung der Gemeinde im Stadtrat

- (1) Vom Gemeinderat Pfaffroda treten 6 Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Olbernhau über. Die Zahl der Stadträte der Stadt Olbernhau erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung.

§ 7 Verwaltungsaußenstelle

Im Ortsteil Dörnthal fungiert das Heimatmuseum als Verwaltungsaußenstelle, solange hierfür erkennbarer Bedarf besteht. Die Außenstelle dient den Einwohnern von Dittmannsdorf, Dörnthal, Hallbach, Haselbach, Hutha, Pfaffroda und Schönfeld als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Ortschaftsverfassung

Die Ortschaftsverfassung in den Ortsteilen Dittmannsdorf, Dörnthal, Hallbach, Haselbach, Hutha und Pfaffroda /Schönfeld besteht weiter fort. Die Hauptsatzung der Stadt Olbernhau wird diesbezüglich hinsichtlich des Gemeindegebietes sowie zur Ortschaftsverfassung der Ortsteile geändert.

§ 9 Übernahme des Bürgermeisters

Der Bürgermeister der Gemeinde Pfaffroda tritt gemäß § 33 Abs. 1 i.V.m. §34 SächsBG Kraft Gesetzes zur Stadt Olbernhau über. Nach Auslaufen der Dienst- und Versorgungsbezüge (außer Ruhegehalt) wird ihm ein unbefristetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis in leitender Stellung bei der Stadt Olbernhau angeboten.

§ 10 Übergang der Beschäftigten

- (1) Die tariflich Beschäftigten werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der Stadtverwaltung Olbernhau besteht nicht.
- (2) Die im Dienst der Gemeinde Pfaffroda zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Olbernhau verbracht worden wären.
- (3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinde Pfaffroda und die Stadt Olbernhau keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend notwendig oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne sind bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung miteinander abzustimmen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In der bisherigen Gemeinde Pfaffroda sind von der Stadt Olbernhau alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner der Stadt Olbernhau durchzuführen. Hierzu sind die geplanten Maßnahmen lt. beschlossenen Investitionsprogramm gemäß Anlage 1 zu beginnen und fortzuführen.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und seiner sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Stadt Olbernhau entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Stadt Olbernhau so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden.
- (3) Die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen sollen von der Stadt Olbernhau fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass ein entsprechender Bedarf besteht und die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Stadt Olbernhau nicht beeinträchtigt und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Eingliederung beteiligten Gemeinden keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 12 Verwendung der Schlüsselzuweisungen

Unter Beachtung des aktuell gültigen Finanzausgleichssystems im Freistaat Sachsen erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen aufgrund der höheren Wichtung der Einwohner für die Stadt Olbernhau.

Es wird vereinbart, dass die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen in den nächsten drei Haushaltsjahren, ab in Kraft treten dieser Vereinbarung, für das ehemalige Gemeindegebiet Pfaffroda eingesetzt werden.

§ 13 Feuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Pfaffroda mit den Ortsfeuerwehren Dittmannsdorf, Dörnthal, Hallbach, Haselbach, Pfaffroda und Schönfeld werden als Ortsfeuerwehren der Stadt Olbernhau weiter geführt, sofern die Einsatzfähigkeit gegeben ist.

§ 14 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Pfaffroda wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Olbernhau geführt.

§ 15 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 16 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollen die Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung Rechtslücken enthält, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Streitvertretung

- (1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

Herr Steffen Günther	Stellvertreter	Frau Dagmar Emmrich
Herr Michael Rudolph	Stellvertreter	Herr Stefan Schröder
Frau Alina Krause	Stellvertreter	Herr Hans-Georg-Heidinger

 als Streitvertreter für die Gemeinde Pfaffroda benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haustein
Bürgermeister Stadt Olbernhau

Günther
Bürgermeister Gemeinde Pfaffroda